



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs für Lehrdiplome für Maturitätsschulen

**EDK-Kommission für die Anerkennung von Lehrdiplomen
für Maturitätsschulen**

Bern, 26. November 2019 (aktualisierte Version vom 14. Juni 2021)

Erläuterungen

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Sind mehrere Kantone an einer Trägerschaft beteiligt, entscheiden die Kantone, wer das Gesuch einreicht. Das Gesuch ist an das Generalsekretariat der EDK, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens bildet das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* (Anerkennungsreglement) vom 28. März 2019¹. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Das Anerkennungsreglement bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Lehrbefähigung für ein zusätzliches Fach.

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuchs

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Kapiteln (Seiten 6ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution
- 2 Zulassungsvoraussetzungen / Fachwissenschaftliche Ausbildung
- 3 Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang
- 4 Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen
- 5 Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer (*falls angeboten*)
- 6 Dozentinnen und Dozenten
- 7 Praxislehrpersonen
- 8 Diplomreglement, Prüfungsverfahren und Diplomurkunde

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen. Das Generalsekretariat der EDK prüft aktuell Möglichkeiten zur elektronischen Gesuchseinreichung. Entsprechende Informationen folgen zu gegebener Zeit.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf
Die dazugehörigen Erläuterungen finden sich unter:
http://edudoc.ch/record/202456/files/regl_erlaeut_ankerk_lehrdipl_d.pdf

2. Verfahrensverlauf

a.) Erstanerkennung

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Subkommission	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Vorberichts/Préavis					
04 Verabschiedung des Vorberichts/Préavis ²					
05 Vorbericht/Préavis der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
06 Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission					
07 Erarbeiten eines Schlussberichts					
08 Verabschiedung des Schlussberichts					
09 Schlussbericht der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
10 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen					
11 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
12 Zustellung des Entscheids an den Kanton und Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
13 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
14 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
15 Antrag an den Vorstand					
16 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
17 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

² Bei Studiengängen, für die Beiträge der Fachhochschulvereinbarung (FHV) entrichtet werden, ist ein Préavis der Anerkennungskommission, der die Aussicht auf Anerkennung bestätigt, Voraussetzung.

b.) Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen³

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Subkommission	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Ergänzungsberichts					
04 eventuell Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission (Entscheid AK)					
05 Verabschiedung des Ergänzungsberichts					
06 Ergänzungsbericht der AK zur Stellungnahme an den Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
07 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen					
08 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
09 Zustellung des Entscheids an den Kanton und Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
10 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
11 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
12 Antrag an den Vorstand					
13 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
14 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

³ Die Anerkennungsvoraussetzungen sind bei anerkannten Studiengängen auf der Basis von Art. 23 Abs. 4 des Anerkennungsreglements praxisgemäss alle sieben Jahre zu überprüfen.

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Das auf den Seiten 6 bis 13 folgende Raster ist gemäss den in Punkt 1.3 genannten Kapiteln gegliedert. Alle Kapitel beziehen sich jeweils auf ausgewählte Bestimmungen im Anerkennungsreglement; die Erfüllung bzw. Umsetzung ist mit den genannten Dokumenten nachzuweisen.

Zur besseren Übersicht werden nur diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs für Maturitätsschulen relevant sind. Sämtliche aufgelistete Dokumente sind obligatorisch und müssen beigelegt werden (Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet). Unter folgendem Link findet sich eine separate Checkliste bzgl. der obligatorisch einzureichenden Dokumente und Unterlagen – wir bitten Sie diese auszufüllen und uns ebenfalls mit den Gesuchsunterlagen einzureichen:

https://edudoc.ch/record/216557/files/dak_mat_checkliste_d.pdf

Ergebnisse der Akkreditierung gemäss HFKG sowie die entsprechenden Unterlagen können eingereicht werden, sofern sie nicht älter als drei Jahre sind.

Wir bitten Sie die in Punkt 1.3 vorgegebene Struktur einzuhalten, damit erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission wesentlich.

Besten Dank!

1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution	
<p>Art. 3</p> <p>Anerkannt werden können Lehrdiplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen, b. deren Ausbildungen die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen und c. die an Hochschulen erlangt werden, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind. <hr/> <p><i>Art. 26 Institutionelle Akkreditierung</i></p> <p>¹ Die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 3 Buchstabe c muss bis spätestens am 1. Januar 2023 erfolgt sein.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument bzgl. Nachweis Akkreditierungsentscheid oder -verfahren
2 Zulassungsvoraussetzungen / Fachwissenschaftliche Ausbildung	
<p>Art. 5 Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen</p> <p>¹ Bei der Zulassung zur Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen wird unterschieden zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der konsekutiven Ausbildung, bei der die Aufnahme der beruflichen Ausbildung gemäss Artikel 9 Absatz 3 einen fachwissenschaftlichen Masterabschluss voraussetzt und b. der parallelen oder integrierten Ausbildung, bei der die berufliche Ausbildung bereits während des fachwissenschaftlichen Studiums gemäss Artikel 9 Absatz 2 begonnen wird. <p>² Zur Ausbildung werden zugelassen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines universitären Bachelor- und Masterstudiums in Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in einem MAR-Fach darstellen, sowie Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines universitären Masterstudiums in Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in einem MAR-Fach darstellen, und die zuvor im gleichen Studiengebiet einen Fachhochschul-Bachelor erworben und die fachlichen Auflagen erfüllt haben, und; b. Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines Bachelor- und Masterstudiums einer Fachhochschule in jenen Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in den MAR-Fächern Musik oder Bildnerisches Gestalten darstellen. 	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufnahmereglement, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt ✓ Statistik der Studierenden (inkl. Angabe der fachwissenschaftlichen Vorbildung und allfälligen Auflagen) ✓ Zusammenstellung über die für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen zugelassenen Fächer bzw. Fächerkombinationen

Art. 9 Ausbildungen für Maturitätsschulen

¹ Die Ausbildung zum Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen umfasst die fachwissenschaftliche und die berufliche Ausbildung.

² Die fachwissenschaftliche Ausbildung schliesst mit einem universitären Master ab. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten.

Art. 13 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge

⁴ Die Ausbildung, die zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, beinhaltet

- a. das fachwissenschaftliche Studium, welches
 - aa in einer oder zwei Studienrichtungen erfolgt, welche die wissenschaftliche Grundlage für ein MAR-Fach beziehungsweise zwei MAR-Fächer darstellen,
 - ab die fachspezifischen Erfordernisse des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen berücksichtigt,
 - ac für das erste MAR-Fach einen Umfang von 120 Kreditpunkten, für das zweite einen Umfang von 90 Kreditpunkten vorsieht sowie
 - ad Leistungen für das erste und das zweite MAR-Fach sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe vorsieht

Hinweise zur geltenden Anerkennungspraxis

Der Master Major (Hauptfach) oder ein Master als Monofach muss im fachwissenschaftlichen Studium dem ersten MAR-Unterrichtsfach entsprechen. Der Major ist grundsätzlich jene Disziplin, in der die Masterarbeit verfasst wird.

Ausnahme: Es existieren in der Schweiz Studienstrukturen, in denen sich der Umfang des Majors einzig durch die Masterarbeit vom Minor unterscheidet (2 «Hauptfächer»). Entspricht in einer solchen Studienstruktur lediglich der gewählte Minor (Hauptfach ohne Masterarbeit) einem MAR-Fach, kann die betroffene Person durch den Erwerb zusätzlicher 30 ECTS-Punkte in Mastermodulen dieses Studienfachs, in denen fachspezifische Forschungskompetenzen auf dem Niveau von Masterarbeiten erworben werden, trotzdem zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das entsprechende MAR-Fach zugelassen werden. Der Nachweis der Forschungsqualifikation im Unterrichtsfach muss somit in diesem Ausnahmefall nicht zwingend mittels des Verfassens einer formalen Masterarbeit erfolgen.

Die für das zweite MAR-Fach zu erwerbenden Kreditpunkte müssen nicht zwingend im Rahmen eines von der Universität strukturierten (Minor-)Studienprogramms absolviert werden, sondern können auch ohne formalen Minor-Masterabschluss erworben werden, sofern die für die Vergabe des Lehrdiploms zuständige Ausbildungsinstitution sicherstellt, dass alle Studierenden die notwendigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen erlangt haben, um das Fach gemäss Vorgaben des Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 sowie der kantonalen Lehrpläne zu unterrichten.

Für das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht, welches als Abschluss in zwei Fächern gilt, werden kumulativ ein universitärer Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften und/oder Rechtswissenschaft und Mindestanteile in den Studienrichtungen Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Recht verlangt. Der Umfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung in der ersten Studienrichtung muss mindestens 120 ECTS-Punkte umfassen, in der zweiten mindestens 60 ECTS-Punkte und in der dritten mindestens 30 ECTS-Punkte. Die Leistungen müssen in der ersten Studienrichtung auf Bachelor- und Masterstufe erbracht werden.

Pädagogik/Psychologie gilt zusammen als ein Unterrichtsfach. Für das Unterrichtsfach Pädagogik/Psychologie als Erst- bzw. Monofach gilt folgende Praxis:

- Falls das fachwissenschaftliche Studium in zwei Studienrichtungen absolviert wird, müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten in der einen Studienrichtung und im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der anderen (erbracht auf Bachelor- und Masterstufe) absolviert werden. Falls ein zweites Unterrichtsfach angestrebt wird, müssen für das Zweitfach zusätzlich 90 ECTS-Punkte geleistet werden.
- Falls das fachwissenschaftliche Studium im Rahmen eines Studiengangs Pädagogik/Psychologie absolviert wird, müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten (auf Bachelor- und Masterstufe) erbracht werden. Falls ein zweites Unterrichtsfach angestrebt wird, müssen für das Zweitfach zusätzlich 90 ECTS-Punkte geleistet werden.

Für das Unterrichtsfach Pädagogik/Psychologie als Zweifach gilt die folgende Praxis:

- Es müssen für das fachwissenschaftliche Studium mind. 90 ECTS-Punkte geleistet werden, davon pro Disziplin je mind. 45 ECTS-Punkte.

Beschluss des EDK-Vorstands vom 12. Mai 2016:

Tauchen bei der Zulassung oder im Anerkennungsverfahren Unklarheiten bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen auf, sind folgende Dokumente beizuziehen:

- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (in Auslegung von Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 13 Abs. 4 Bst. aa und ab des Anerkennungsreglements);
- Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission SMK für die schweizerische Maturitätsprüfung (2011) (in Auslegung von Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 4 Bst. aa und ab des Anerkennungsreglements);
- die kantonale Gesetzgebung und hochschulinterne Reglemente, die Ziele und Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung regeln; kantonaler Lehrplan für das Gymnasium (Art. 7 Abs. 4 des Anerkennungsreglements).

Diese Referenzdokumente können der Hochschule auch dazu dienen, ihre Zulassungsregelungen so auszugestalten, dass sie fachverwandte Abschlüsse definieren und die entsprechenden komplementären Studienleistungen festlegen können, damit die fachwissenschaftliche Ausbildung die zentralen Inhaltsgebiete, die am Gymnasium vermittelt werden, abdeckt.

3 Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang	
<p><i>Art. 7 Ausbildungsziele</i></p> <p>¹ Die Ausbildungen vermitteln jene beruflichen Kompetenzen, die für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule oder der Maturitätsschulen notwendig sind.</p> <p>² Die Ausbildungen vermitteln den Studierenden zudem die notwendigen Kompetenzen, um im Rahmen der beruflichen Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Vielfalt und den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ihre Fähigkeiten und Leistungen zu beurteilen und b. mit den verschiedenen Akteuren im Schulfeld zusammenzuarbeiten, in pädagogischen Projekten mitzuwirken, ihre eigene Arbeit zu evaluieren und ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen. <p>⁴ Studierende, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erwerben, werden befähigt, gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die allgemeine Hochschulreife erlangen.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <p>✓ Ausbildungsreglement(e) und Studienpläne (einschliesslich Nachweis, inwiefern die Anforderungen an die Zielsetzungen erfüllt werden)</p>
<p><i>Art. 9 Ausbildungen für Maturitätsschulen</i></p> <p>¹ Die Ausbildung zum Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen umfasst die fachwissenschaftliche und die berufliche Ausbildung.</p> <p>³ Die berufliche Ausbildung umfasst 60 Kreditpunkte. Sie wird im Anschluss an das fachwissenschaftliche Studium (konsekutiv), parallel dazu oder integriert absolviert.</p>	<p>✓ Dokument, welches über den gesamten Ausbildungsumfang Auskunft gibt</p>

<p><i>Art. 10 Kombinierte Ausbildung für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen</i></p> <p>Beim kombinierten Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen entspricht der Umfang des fachwissenschaftlichen Studiums den Anforderungen an das Lehrdiplom für Maturitätsschulen, jener der beruflichen Ausbildung den Anforderungen an das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokumente mit Angaben zu Studienumfang pro Studienbereich ✓ Angaben darüber, welche Ausbildungsanteile in welchem Umfang zur berufspraktischen Ausbildung gerechnet werden ✓ Dokumentation, welche die Verbindung von Theorie und Praxis sowie jene von Forschung und Lehre darlegt
<p><i>Art. 13 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge</i></p> <p>¹ Die Ausbildungen beinhalten Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und das berufspraktische Studium.</p> <p>⁴ Die Ausbildung, die zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, beinhaltet</p> <p style="padding-left: 20px;">b. die berufliche Ausbildung, welche je 15 Kreditpunkte in Erziehungswissenschaften und berufspraktischer Ausbildung sowie Fachdidaktik im Umfang von 10 Kreditpunkten pro MAR-Fach vorsieht.</p>	
<p><i>Art. 14 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung</i></p> <p>Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.</p>	

Anmerkung zu Art. 13 Abs. 4 lit. b

Unter die Bestimmung „berufspraktische Ausbildung“ fallen alle praktisch angelegten, im Studienplan verankerten und professionell begleiteten Lehr- und Lernanlässe, welche im unmittelbaren Kontakt mit dem Berufsfeld der Förderung der Handlungskompetenz als Lehrperson dienen. Insbesondere zählen dazu Hospitationen und Unterrichtspraktika (Erkundungs-, Stunden-, Tages-, Wochenpraktika) an Zielschulen oder benachbarten Schultypen bzw. -stufen (inkl. sonder- und heilpädagogische Einrichtungen); Veranstaltungen mit einem überwiegenden Anteil an unterrichtspraktischen Übungen; Assistenzen in Schulen; Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern oder Behörden sowie Teilnahme an Schulanlässen (inkl. Vorbereitung und Auswertung).

Ausser an gymnasialen Maturitätsschulen können Praktika auch an Berufsmaturitäts- und Fachmittelschulen absolviert werden. Der Umfang der Praktika an gymnasialen Maturitätsschulen sollte jedoch in der Regel im Minimum der Hälfte der gesamten Praktikumszeit entsprechen.

Anmerkung zu Art. 14

Bezüglich Verbindung von Forschung und Lehre gilt folgende Anerkennungspraxis:

Es soll ein Konzept vorliegen, welches sicherstellt, dass

- alle Studierenden einen Einblick in (Bildungs-)Forschung und Forschungsmethoden erhalten,
- Dozierenden Weiterbildungsmöglichkeiten in Forschung angeboten werden,
- berufsfeldbezogen geforscht wird.

Anmerkung bezüglich Diplomarbeit

Eine Vertiefungsarbeit ist erwünscht, wird jedoch nicht zwingend gefordert.

Anmerkung zu gemeinsamen Angeboten der Berufsmaturität

1. Das durch das SBF1 anerkannte berufspädagogische Zertifikat, welches im Umfang von 10 ECTS-Punkten zusätzlich zum Gymnasiallehrdiplom erworben wird, kann teilweise in die Fachdidaktik integriert werden. Die Mehrheit der ECTS-Punkte der Fachdidaktik muss jedoch auf die gymnasiale Stufe ausgerichtet sein.
2. Grundsätzlich dürfen Veranstaltungen (in allen Ausbildungsbereichen), deren Inhalte für den Unterricht an gymnasialen und an Berufsmaturitätsschulen relevant sind, in den gemeinsamen Veranstaltungen des Pflichtbereichs angeboten werden. Die Hochschule muss dabei ausweisen, welche Inhalte in welchem Umfang der gymnasialen Ausbildung zugeordnet werden.

4 Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen	
<p><i>Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen</i></p> <p>¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <p>✓ Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter formaler Bildungs- und Studienleistungen Auskunft gibt</p>

Anmerkung zum Art. 12 Abs. 1

Die Anerkennungskommissionen haben am 2. Dezember 2019 [Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen](#) erlassen.

5 Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer (falls kein entsprechendes Angebot entfällt dieses Kapitel)	
<p><i>Art. 6 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung</i></p> <p>¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe verfügt.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <p>✓ Geltende Bestimmungen über den Erwerb der Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer</p>
<p><i>Art. 11 Nachträglicher Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung</i></p> <p>¹ Der Umfang der Studienleistung für den nachträglichen Erwerb einer Lehrbefähigung für ein oder mehrere zusätzliche Fächer entspricht jenem, der für das entsprechende Fach im regulären Studium zu erbringen ist.</p> <p>³ Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt gemäss Artikel 12 Absatz 1.</p>	
<p><i>Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen</i></p> <p>¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.</p>	
<p><i>Art. 30 Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden</i></p> <p>¹ Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, werden zur Ausbildung oder zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung zugelassen.</p>	

Anmerkung zu Art. 30

Die Bestimmung in Art. 30 gilt auch für altrechtliche Lehrdiplome gemäss Art. 29 des Anerkennungsreglements.

6 Dozentinnen und Dozenten	
<p><i>Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten</i></p> <p>Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsverordnungen (Qualifikation) für die Dozierendenschaft/Lehrbeauftragten ✓ Aufstellung über die Dozierendenschaft (unterrichtendes Lehrpersonal): Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehrbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse / Unterrichtserfahrung / hochschuldidaktische Qualifikationen

Anmerkung zu Art. 20 (Entscheid der Anerkennungskommission vom 27. November 2020)

Die Dozenten und Dozentinnen für Fachdidaktik verfügen über eine nachweisbare fachdidaktische Qualifikation: Diese kann vorzugsweise durch eine Promotion in Fachdidaktik oder z.B. durch erfolgreich absolvierte Module im Rahmen eines Fachdidaktik-Masterstudiengangs erworben werden. Sollten weder eine Promotion in Fachdidaktik noch sonstige auf Tertiärstufe erworbene Qualifikationen im Bereich der Fachdidaktik vorliegen, wird neben dem fachwissenschaftlichen Masterabschluss und dem Lehrdiplom eine Lehrerfahrung von mindestens drei Jahren, vorzugsweise an Maturitätsschulen, verlangt. Die Anerkennungskommission empfiehlt jedoch, bei der Anstellung zukünftiger FachdidaktikerInnen vermehrt spezifische fachdidaktische Qualifikationen vorzusetzen.

7 Praxislehrpersonen	
<p><i>Art. 21 Qualifikation der Praxislehrpersonen</i></p> <p>Die Praxislehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe und mehrjährige Unterrichtserfahrung sowie eine entsprechende Weiterbildung.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praxislehrpersonen ✓ Globale Bestätigung, dass alle eingesetzten Lehrpersonen über ein entsprechendes Lehrdiplom, über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf der entsprechenden Stufe sowie über eine adäquate Weiterbildung verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen ✓ Weiterbildungskonzept für Praxislehrpersonen

8 | Diplomreglement, Prüfungsverfahren und Diplomurkunde

Art. 15

¹ Der Lehrberuf stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen.

² Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Art. 16 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 13 Absatz 1 und bei Vorliegen der Eignung für den Lehrberuf gemäss Artikel 15 erteilt. Für die Erteilung des Lehrdiploms für Maturitätsschulen wird zusätzlich der Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums gemäss Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a verlangt.

Art. 17 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk
 - "Lehrdiplom für Maturitätsschulen" oder
 - "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen"
- d. Die Fächer, für welche die Befähigung gilt; die Bezeichnungen der Fächer der Sekundarstufe I finden sich im Anhang,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

Als Nachweis einzureichen ist / sind:

- ✓ Informationen bezüglich der Prüfung der Eignung für den Lehrberuf (das Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind, ist zu beschreiben)

- ✓ Diplomreglement (mit Prüfungsbestimmungen und Nachweis, dass der Diplomtittel reglementarisch verankert ist; vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c)

- ✓ Urkunde(n) Lehrdiplom (Specimen eines aktuell geltenden Diploms)

<p><i>Art. 18 Titel</i></p> <p>¹ Das Lehrdiplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als</p> <ul style="list-style-type: none"> c. "[diplomierter] Lehrer / [diplomierte] Lehrerin für die Maturitätsschulen (EDK)" d. "[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen (EDK)" <p>zu bezeichnen.</p>	
<p><i>Art. 19 Erweiterungsdiplom</i></p> <p>¹ Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer oder zusätzliche Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe werden mit einem Erweiterungsdiplom bescheinigt, welches ein bereits erworbenes EDK- anerkanntes Diplom der entsprechenden Schulstufe ergänzt. Der Abschluss heisst: "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... [Unterrichtsfach oder Schuljahre oder Zyklus der Primarstufe]".</p> <p>² Auf dem Erweiterungsdiplom wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... [Maturitätsschulen] vom ... [Datum des Lehrdiploms]".</p>	<p>✓ Urkunde(n) Erweiterungsdiplom (<i>falls angeboten</i>)</p>

Anmerkung zu Art. 15 (Entscheid der Anerkennungskommission vom 27. November 2020)

Im Rahmen des Anerkennungsgesuchs ist darzulegen, dass die Ausbildungsinstitution über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, welche gemäss Art. 15 Abs. 1 für den Lehrberuf nicht geeignet sind, verfügt und wie dieses sowie die damit verbundene Überprüfung der beruflichen Eignung ausgestaltet ist. Die Anerkennungskommission überprüft das Verfahren lediglich hinsichtlich seiner Plausibilität; die Ausgestaltung des Verfahrens liegt in der Kompetenz der Hochschulen (siehe auch [Erläuterungen zum Reglement](#), S. 23f.).

Anmerkung zu Art. 17 Abs. 1 lit. d (Entscheid der Anerkennungskommission vom 27. November 2020 und 28. Mai 2021)

Bietet eine Ausbildungsinstitution ihren Studierenden zusätzlich zur Fachdidaktik in der Erstsprache Fachdidaktikmodule für den Unterricht dieser Sprache als Zweitsprache (d.h. Module im Bereich der Fremdsprachendidaktik) an, kann dies im Diploma Supplement entsprechend festgehalten werden.

Bietet eine Ausbildungsinstitution ihren Studierenden zusätzlich zur Fachdidaktik in der Fremdsprache Fachdidaktikmodule für den Unterricht dieser Sprache als Erstsprache (d.h. Module im Bereich der Erstsprachendidaktik) an, kann dies im Diploma Supplement entsprechend festgehalten werden.